hausung allerhandt gefahr und schaden zu-
gefiegt werden khan. wie dann in zeit
seines vattern seligen Leben. do nit
zeitliche warnung gevolgt. aller dings
beschehen were. also das dergleichen gefahr
nit zugestaten. angedeute vermaur-
ung fürzenemen gantz wol befuegt.
Als sey sein gehorsams anruffen und
piten. die herrn aines Ersamen Ratts
wellen hierumben den Augenschein nach
Notdurfft einnemen und darüber
erkhennen. das Er zu Notwendiger
versicherung die vermaurung an-
gedeuter zwen Wolekhen mit fueg-
und one Jemands verwöhren firnemen
unge. Daneben will Er Blogel
Jme ausser dessen. andere Streit gegen
dem Gerhaben Anstat des Pflegkhinds,
oder weme es beriert. khonnfftig
zu agouieren vorbehalten haben

Dargegen bringt ernennter Gerhab.
Augustin Koler. Ingegenwiert das